



## **Förderkreis der Berufsbildenden Schule Neustadt an der Weinstraße e.V.**

### **Satzung vom 4. März 2013**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Berufsbildenden Schule Neustadt an der Weinstraße“. Er hat seinen Sitz in Neustadt und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

#### **§ 3 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der kulturellen, geistigen, sozialen und sportlichen Belange der Schülerinnen und Schüler,
- b) Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- c) Förderung der schulischen Ausstattung,
- d) Förderung von Schulveranstaltungen,
- e) Förderung und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen,
- f) Förderung der Fort- und Weiterbildung.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Honorartätigkeiten im Sinne der Satzung sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Vereinigungen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die der Vorstand bestätigt. Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod des Mitgliedes

(3) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

(4) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es nach erfolgter Mahnung durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(5) Bei groben Verstößen gegen Satzung oder Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Beharrt der Vorstand auf dem Ausschluss, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss befundet.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus zu entrichten.

(2) Zum Gründungszeitpunkt beträgt der Mitgliedsbeitrag

- mindestens 12,- € für natürliche Personen
- mindestens 50,- € für Firmen, Freiberufler, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und für andere Institutionen

(3) Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese kann auch über eventuelle Ermäßigungen entscheiden.

(4) Spenden können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden. Zweckgebundene Spenden müssen dem bezeichneten Zweck zugeführt werden. Für Geld- und Sachspenden wird jeweils eine Spendenquittung ausgestellt, wenn die Spende ausschließlich durch den Förderverein abgewickelt wird.

### **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Der Förderkreis kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Beirat bilden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen (ab Versanddatum) und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einberufen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme von Geschäftsberichten
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres stattfinden. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Versammlungen einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Antragsteller sollten bei der Versammlung anwesend sein.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(6) Mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungs-änderungen (§ 12) sowie zur Auflösung des Vereins (§ 13) werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die antragstellenden Mitglieder sollten bei der Versammlung anwesend sein.

(8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und regelt alle Vereinsangelegenheiten.

(2) Er besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeisterin/in und
- d) bis zu 4 Beisitzern

(3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bestellen. Er/sie ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

(4) Der/die Schulleiter/in der Berufsbildenden Schule Neustadt an der Weinstraße ist zu den Vorstandssitzungen als beratende Person einzuladen, sofern er nicht Mitglied des Vorstands ist. Der /die Schulleiter/in kann durch ein Mitglied der Schulleitung vertreten werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere die Verteilung der vorhandenen Mittel und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Eine Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne des § 3 der Satzung ist nur einvernehmlich mit der Schulleitung möglich.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, die Förderungshöhe für bestimmte Projekte zu begrenzen. Zweckgebundene Spenden, die zur Realisierung eines Projekts nicht ausreichen, werden zinsbringend angespart, bis die Förderungshöhe erreicht ist.

(10) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt. Jedes Mitglied des Förderkreises kann Personen für den Beirat vorschlagen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Förderkreises sein. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Sprecher/in.
- (3) Der/die Sprecher/in ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er/sie hat dabei kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein.
- (5) Der/die Sprecher/in des Beirates soll die Mitglieder mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einladen. Der/die Vorsitzende des Förderkreises ist über diese Sitzungen zu informieren. Er/sie ist teilnahmeberechtigt.
- (6) Der Beirat kann Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die für 2 Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kasse und die Belege zu prüfen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dies auf der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurde. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Auflösungsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern diese Mitglieder für die Auflösungsversammlung stimmberechtigt sind. Stimmberechtigt für die Auflösungsversammlung sind nur Mitglieder, die zum Termin der Auflösungsversammlung keine Beitragsrückstände haben.
- (2) Die Einberufung dieser Auflösungsversammlung muss unter Hinweis auf die beabsichtigte Beschlussfassung mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die beabsichtigte Auflösung ist zu begründen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger (Stadt Neustadt), der dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der beruflichen Bildung zu verwenden hat.